



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

COVID-19-PANDEMIE

Beitrag für den Ankauf von Masken und anderen Schutzausrüstungen	2
Staatliches Dekret vom 26.04 - Ergänzungen.....	3
Wiederaufnahme der Tätigkeit - Neues Landesgesetz.....	3
Landesbeitrag für betriebliche Investitionen 2020 über Wettbewerbsverfahren	4
Datenschutz	6
Öffentliche Ausschreibungen bei Fraktionen	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

COVID-19-PANDEMIE

Beitrag für den Ankauf von Masken und anderen Schutzausrüstungen

Mit dem Dekret Cura Italia wurden zwei verschiedene Steuerguthaben für Schutzvorrichtungen und Ankauf von Schutzutensilien eingeführt:

- Art. 64: Steuerguthaben in Höhe von 50% auf die Desinfektion des Arbeitsplatzes, aber auch für den Ankauf von Schutzutensilien;
- Art. 43: Steuerguthaben in Form eines Bonus für den Ankauf von Masken und anderen Schutzmaßnahmen.

Während für die erste Maßnahme noch die Durchführungsbestimmungen fehlen, wurden kürzlich die Formalitäten für den zweiten Bonus erlassen, welche wir in Kurzform wiedergeben.

- **Wer?** Alle Unternehmen (ausgenommen Freiberufler);
- **Höhe?** 100% der Ausgaben bis zur Ausschöpfung des Fonds (50 Mio. Euro - wird aber erhöht);
- **Limit?** 500 Euro pro Angestellter und 150.000 Euro pro Unternehmen. Ausdrücklich erwähnt wird, dass Ausgaben von mind. 500 Euro getätigt werden müssen.
- **Was?** Ankauf von folgenden Ausgaben, welche ab dem 17. März und bis zum Datum des Antrages angekauft UND gezahlt wurden: Schutzmasken und -handschuhe, Augenschutz, Schutzbekleidung, Überziehschuhe, andere Schutzbekleidung, Geräte zur Messung der Körpertemperatur, Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel.

Ausdrücklich ausgenommen sind die normalen Arbeitsbekleidungen und andere Schutzausrüstung, welche man für die Ausübung der Tätigkeit benötigt. Es muss sich um spezielle Schutzbekleidung bzw. -ausrüstung handeln, welche den aktuellen Vorschriften entsprechen. Aktuell sind nur die oben genannten Punkte genannt. So fallen z.B. Schutzvorrichtungen, Desinfektionsspender nicht hinein. Diese können evtl. beim Bonus gemäß Art. 64 berücksichtigt werden. Dementsprechend sollten Spesen, welche für den Bonus berücksichtigt werden sollen, umgehend bestellt und bezahlt werden. Reine Akontozahlungen sind nur zulässig, wenn innerhalb der Einreichung des Antrages auch die Saldorechnung erhalten und bezahlt wird.

- **Wie?** Der Antrag wird wie folgt telematisch eingereicht:
 - Phase 1: Antrag um Vormerkung des Steuerguthabens vom 11. Mai bis 18. Mai 2020
 - Phase 2: Veröffentlichung der Liste mit den Begünstigten innerhalb 21. Mai 2020
 - Phase 3: Antrag um Auszahlung des Steuerguthabens vom 26. Mai bis 11. Juni 2020

Aus den Anleitungen ist ersichtlich, dass es sich um eine Art "Click Day" handelt, sodass es vorteilhaft ist, dass die Anträge so schnell als möglich vorgemerkt und eingereicht werden.



Mitteilung der Entscheidung

Falls wir den Antrag für Sie einreichen sollen bzw. falls wir die Voraussetzungen überprüfen sollen, dann bitten wir Sie, uns Ihre schriftliche Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme unserer Dienste innerhalb dieser Woche zukommen zu lassen. Zusammen mit der Mitteilung bitten wir Sie, uns die **gesamten Rechnungen und entsprechenden Zahlungsbelege** zuzusenden, welche in die oben genannten Kriterien fallen.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Kanzlei für die geleisteten Dienste (Überprüfung der Unterlagen, Anmeldung auf dem Portal und 2 Anträge) ein Fixhonorar von 75,00 Euro + 5% auf den erhaltenen Betrag verrechnet wird.
Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt und Fürsorgebeitrag.

Staatliches Dekret vom 26.04 - Ergänzungen

Mit Wirkung 06. April wurden einige wenige Tätigkeiten im staatlichen Dekret vom 26.04 ergänzt, sodass die Unternehmen mit folgenden Tätigkeiten wiedereröffnen können:

- Detailhandel von Fahrräder und Zubehör;
- Verleih von Fahrzeugen und anderen Baumaschinen; (Kodex 77.12)
- Verleih von Maschinen und anderen Gütern; (Kodex 77.3)
- Tätigkeiten zur Restaurierung von Kunstgegenständen und Erhaltung. (Kodex 90.03.02)

Wiederaufnahme der Tätigkeit - Neues Landesgesetz

Mit dem 04. Mai hat die 2. Phase der Corona-Krise in Italien begonnen. Die Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Tätigkeit und das persönliche Verlangen nach mehr Freiheit wurden jedoch mit den Aussagen und dem anschließenden Dekret des Ministerpräsidenten stark eingebremst. Wie aus den Medien zu entnehmen war, ging es besonders dem Land Südtirol nicht schnell genug und die SVP Leitung hat daher angekündigt einen "Sonderweg" zu gehen und die Autonomie bis aufs Äußerste auszureizen, damit man Betrieben aber auch Privaten mehr Freiraum geben kann. Nachdem am 04. Mai das ausgearbeitete Gesetz die Gesetzgebungskommission überwunden hat und der Landesabgeordnete Urzi am frühen Nachmittag des Dienstags den Minderheitenbericht abgegeben hat, kann das Gesetz am Donnerstag im Landtag behandelt werden. Das Gesetz sieht folgenden Fahrplan für die einzelnen Branchen vor:

- Einzelhandel: Öffnung am 08. oder 09. Mai;
- Bar, Restaurants, Eisdielen: Öffnung am 11. Mai;
- Schönheitspflege und Friseure: 11. Mai;
- Hotels und andere Beherbergungsbetriebe: 25. Mai



Für die anderen Tätigkeiten muss man noch das genaue Gesetz abwarten. Was jedoch feststeht ist, dass die römische Regierung mit dem Sonderweg Südtirols nicht einverstanden ist und deswegen eine Anfechtung nicht unwahrscheinlich ist. So hat dies zumindest der Regionenminister Boccia am Montag in Bozen angekündigt. Ob diese Anfechtung sofort erfolgt, oder erst nach einigen Tagen bleibt abzuwarten.

Theoretisch können Tätigkeiten sofort wiederaufgenommen werden, praktisch sieht die Sache jedoch ganz anders aus. Die Ware muss vorbereitet, Mitarbeiter aus dem Lohnausgleich zurückgeholt oder angeworben werden, es muss die nötige Schutzausrüstung angeschafft und die verschiedenen Sicherheitsaspekte vorbereitet werden. Was ist jedoch, wenn anschließend das Gesetz angefochten und die Tätigkeiten anschließend wieder stillgelegt werden müssen? Diese Frage und wer dann die Mehrkosten zu tragen hat wagt sich derzeit keiner zu stellen. Auf alle Fälle müssen jedoch die Bestimmungen laut Gesetz eingehalten werden. Neben den Sicherheitsprotokollen, welche derzeit gar nicht aufliegen, müssen Mindestabstände gewahrt werden. Nur wer anhand eines Laser-Fiebermessers die Temperatur täglich messen kann, gilt als "Covid-Safe-Area" und darf mehr Personen in das Geschäft lassen, als die 1/10 Regelung (1 Person pro 10m²) vorsieht.

Unsere Empfehlung ist es, unsere Rundschreiben und Infomails zu verfolgen, aber auch die des Landes Südtirol und der jeweiligen Dachverbände, welche sicherlich informativ über die Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit berichten. Zudem sollten bereits jetzt Vorbereitungen getroffen werden, damit man baldmöglichst mit der Tätigkeit starten kann.

Landesbeitrag für betriebliche Investitionen 2020 über Wettbewerbsverfahren

Wie schon in den letzten beiden Jahren wurde von der Landesregierung eine Förderung für betriebliche Investitionen beschlossen, die allerdings **nur innerhalb 01. Juni 2020** beantragt werden kann. Nachfolgend sind die wichtigsten Eckpunkte zu der Förderung kompakt dargestellt:

Eckdaten der Förderung

20 % Kapitalbeitrag von der Investitionssumme in materielle oder immaterielle Vermögenswerte, wobei die Mindestinvestitionssumme bei € 20.000,00 und die maximale Investitionssumme bei € 500.000,00 liegt. Die Investition muss sich auf das Jahr 2020 beziehen, d.h. zumindest müssen Bestellung und Anzahlung 2020 erfolgen, die Lieferung und die Endrechnung können auch erst 2021 stattfinden.

Wichtige Einschränkungen und Merkmale

- Nicht unter die Förderung fallen Betriebe aus dem Bereich Tourismus;



- Nicht zulässig sind Investitionen in Immobilien (gilt für alle Sektoren!);
- Nicht zulässig sind reine Austauschinvestitionen, d.h. z.B. eine Maschine wird gegen eine andere getauscht. Die Investitionen müssen dazu führen, dass der Betrieb bspw. erweitert wird, dass er neue Produkte herstellt oder dass er seinen Produktionsprozess ändert;
- In den Genuss der Förderung können nur Klein- und Kleinstunternehmen kommen;
- Förderfähig sind nur Arbeitsfahrzeuge. Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung sind nur jene für Handelsagenten und Vertreter sowie für die Tätigkeiten von Beförderung in Taxis und Verleih von Mietwagen mit Fahrer förderfähig.

Punktesystem der Förderung

Zu beachten ist, dass kein automatischer Anspruch auf eine Förderung besteht. Die Zuteilung der Förderung erfolgt nach einem Punktesystem. Je mehr Punkte jemand vorweisen kann, desto höher sind die Chancen, dass man die Förderung effektiv bekommt. Maximal kann man 120 Punkte erreichen.

Wenn ein Betrieb in Maschinen der Art „Industrie 4.0“ investiert, werden 30 Punkte anerkannt.

Achtung: Die Punkte werden dem Betrieb nur anerkannt, wenn nicht gleichzeitig die Super- oder Hyperabschreibung beansprucht wird (In der Regel haben die Betriebe daher in der Vergangenheit auf die 30 Punkte verzichtet). Auch mit anderen Förderungen, wie z. B. Sabatini, ist der Beitrag nicht kumulierbar.

Wenn ein Betrieb seinen Sitz in einem strukturschwachen Gebiet hat, werden 15 Punkte anerkannt. Ebenso wenn es sich um ein Frauenunternehmen oder ein neues Unternehmen handelt. Eine Besonderheit gilt (bezogen auf das Pustertal) für Unternehmen mit Sitz in Kiens, Prettau und Gsies mit bis zu 9 Beschäftigten: Diesen werden 15 Punkte anerkannt, auch wenn die Gemeinde bzw. die jeweilige Fraktion an sich nicht als strukturschwach eingestuft ist. Daneben gibt es eine Reihe von weiteren Sachverhalten wofür jeweils 10 Punkte anerkannt werden (ISO/SOA-Zertifizierung, Unidiplom, Meisterbrief, bestehender Lehrvertrag im Betrieb, Legalitätsrating).

Höhe der finanziellen Mittel

Die Summe der Förderungen ist insgesamt mit 6,0 Mio. Euro begrenzt. Die 6,0 Mio. Euro verteilen sich dabei wie folgt: 2,5 Mio. Euro für Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten der Sektoren Handwerk und Industrie, 2,5 Mio. Euro für Unternehmen mit mehr als 9 und bis zu 49 Beschäftigten der Sektoren Handwerk und Industrie, 1 Mio. Euro für Unternehmen der Sektoren Handel und Dienstleistungen. Aufgrund der Corona-Krise kann es möglich sein, dass die Geldmittel aufgestockt werden.

Wie können die Anträge auf eine Förderung eingereicht werden?

Die Anträge können ausschließlich mittels SPID-Zugang („Sistema Pubblico di Identità Digitale“) eingereicht werden. Selbstverständlich sind wir Ihnen bei der Abwicklung der Anträge behilflich.



Grundsätzlich gilt: Bei jeder Investition muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Förderkriterien erfüllt werden und ob reelle Chancen bestehen, eine Förderung zu erhalten. In der Vergangenheit haben auch Betriebe mit einer sehr niedrigen Punkteanzahl Beiträge erhalten.

Datenschutz

Wie bereits in einem vorherigen Rundschreiben ausgeführt, hat der Garante della Privacy in einem gestern veröffentlichten Bericht bestätigt, dass die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet sind, sämtliche Maßnahmen zur Eindämmung des sanitären Notstandes aufgrund der Corona-Infektion zu treffen. Hierzu zählt - unter anderem - auch die Erhebung der Körpertemperatur der Mitarbeiter sowie all jener Personen, die die Geschäftslokale betreten (z.B. Kunden, Besucher, usw.). Gleichfalls ist die Körpertemperatur bei Lieferanten zu kontrollieren, sofern diese nicht einen separaten Eingang benutzen können.

Im Sinne des Datenschutzes kann in diesem Zuge nur festgehalten werden, ob die Körpertemperatur der kontrollierten Personen die Schwelle von 37 °C übersteigt oder nicht, es darf aber nicht der entsprechende Wert angegeben werden.

Nochmals wird daran erinnert, dass der Arbeitgeber den weiteren Mitarbeitern nicht die Identität eines eventuell mit dem Corona-Virus infizierten Mitarbeiters mitteilen darf, dies obliegt einzig und allein den zuständigen Sanitätsbehörden, welche vom Arbeitgeber verpflichtend zu informieren sind.

Öffentliche Ausschreibungen bei Fraktionen

Bekanntlich sind die E.B.N.G. verpflichtet, die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts anzuwenden. Mit Landesgesetz vom 16. April 2020 Nr. 3 wurden Vereinfachungen eingeführt, die es den E.B.N.G. nun unter anderem ermöglichen, Dienstleistungen im Bereich des Architektur- und des Ingenieurwesens mit einem Vertragswert zwischen 40.000 und 150.000 Euro mittels Direktauftrag (nach Angebotsabgabe von mindestens drei freiberuflich Tätigen) zu vergeben.

Für allfällige Fragen und Detailinformationen in Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen können Sie sich gerne an Herrn Dr. Veit Bertagnolli, +39 340 824 2870, veit.bertagnolli@beveco.org, wenden.

Bruneck, am 06.05.2020

Ausserhofer & Partner

